

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## I. Geltungsbereich, Form

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle (auch zukünftigen) Geschäfte, bei denen Micrel Medical Devices Deutschland GmbH Auftragnehmer (im Folgenden „MICREL“) ist. Die AVB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob MICREL die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass MICREL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MICREL ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AVB verweist und MICREL dem nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Bestellungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von MICREL haben Vorrang vor den AVB.
5. Bestellungen, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## II. Vertragsschluss

1. Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme durch MICREL erfolgt entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber.
2. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist MICREL nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach

Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann MICREL den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### **III. Preise**

Die Preise der jeweils letzten Preisliste von MICREL sind freibleibend und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, netto zzgl. Transport-, Verpackungs-, Versicherungskosten, sowie bei einem Nettoauftragswert von unter 250,00 EUR (€) mit einem Bearbeitungszuschlag von 35,00 EUR (€). Die Mehrwertsteuer wird dem Auftraggeber in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

### **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig in EUR (€) netto, es sei denn MICREL gibt dem Auftraggeber ein anderes Zahlungsziel vor. MICREL ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
2. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

### **V. Lieferfrist und Lieferverzug**

1. Sofern MICREL etwaig vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die MICREL nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MICREL den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. MICREL ist in diesem Fall zur Teilleistung berechtigt. Ist die (Teil-)Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MICREL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird MICREL unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn MICREL ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn MICREL im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
2. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät MICREL in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt maximal 5% des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware. Die konkrete Schadenshöhe hat der Auftraggeber nachzuweisen. MICREL bleibt sodann der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## **VI. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist und für Lieferungen außerhalb Deutschlands frei Frachtführer.
2. Ein etwaiger Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, und zwar auch dann, wenn MICREL ausnahmsweise die Versandkosten trägt. Auch beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist MICREL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen – insb. Lagerkosten – zu verlangen. Für die Schadensberechnung ist das Datum der Einlagerung maßgeblich. Die übrigen gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von MICREL bleiben unberührt.
4. In Fällen des VI. 3. trägt der Auftraggeber die Leistungsgefahr.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Waren bleiben Eigentum von MICREL bis zur Erfüllung aller ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt besteht im Zweifel so lange fort, bis der Auftraggeber in jedem Einzelfall nachweist, dass die Ware vollständig bezahlt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MICREL berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. MICREL ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf MICREL diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Soweit in Fällen des Eigentumsvorbehalts nach ausländischen Rechtsordnungen Ersatzinstitute vorgesehen sind, z.B. eine Sicherheitsbeteiligung oder Pfandrechte, die einer Registrierung bedürfen, ergreift der Auftraggeber die hierfür erforderlichen Maßnahmen.
4. Der Auftraggeber hat MICREL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die MICREL gehörenden Waren erfolgen. Der Auftraggeber hat den Dritten unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der

gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

5. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und MICREL dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MICREL als Herstellerin gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MICREL Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
7. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MICREL ab. MICREL nimmt die Abtretung an. Die in VII. 4. genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben MICREL ermächtigt. MICREL verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MICREL nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt und MICREL den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach VII. 2. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann MICREL verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist MICREL in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

## **VIII. Gewährleistung und Haftung**

1. Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder seitens MICREL (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
2. MICREL haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich

bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist MICREL hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung MICRELS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

3. Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, darf MICREL zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen. MICREL ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch sodann berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Rücksendungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung seitens MICREL. Rücksendungen, welche ohne explizite Zustimmung von MICREL erfolgen, können ohne Anspruch auf Vergütung an den Auftraggeber durch MICREL vernichtet werden
5. Die Haftung seitens MICREL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungs- und Arzneimittelgesetz. Im Übrigen ist die Haftung für Vermögensschäden auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

## **IX. Verjährung**

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

## **X. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt oder bei MICREL und ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Mobilmachung, Brand oder Energiemangel, die MICREL daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, verlängern die genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für die Herstellung eines normalen Produktionsablaufs. MICREL wird den Auftraggeber unverzüglich auf diese Verzögerung hinweisen. Sofern anzunehmen ist, dass sich die Lieferung infolge eines solchen Verzögerungsgrunds um mindestens drei Monate über den ursprünglichen

Liefertermin oder die ursprüngliche Lieferfrist hinaus verzögern wird, ist MICREL nach unverzüglicher Anzeige des Verzögerungsgrundes berechtigt, von dem Auftrag unter unverzüglicher Erstattung vom Auftraggeber bereits geleisteter Zahlungen zurückzutreten. Durch den Verzögerungsgrund begründete gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **XI. Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der mit MICREL unterhaltenen Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern MICREL der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen MICREL und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
3. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für MICREL zuständige Amts- oder Landgericht. MICREL ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes nach dem dort geltenden Recht zu verklagen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.